

12.5. Steuerliche Nachmeldung von Einkünften

Mit dem Programmgesetz vom 27. Dezember 2005 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 2005, 2. Ausgabe) und den dazugehörigen Durchführungserlassen wurde eine steuerliche Nachmeldungsregelung eingeführt, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, ihre steuerliche Lage aus eigener Initiative zu regularisieren, um so steuerliche und strafrechtliche Immunität zu erlangen. Angesichts der heutigen steuerlichen Rahmenbedingungen mit der Einführung der europäischen Zinsrichtlinie und dem Verschwinden des Bankgeheimnisses wird die Nachmeldung von Einkünften beim Finanzamt (wieder) aktuell. Zeit für eine Analyse.

Die heutige Regelung zur steuerlichen Nachmeldung (Art. 121 bis 127 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005) bietet natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit, nicht angegebene Einkünfte ab 2006 nachträglich zu regularisieren. Juristische Personen, die der Steuer der Rechtspersonen unterliegen, sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgeschlossen. Es geht nämlich in erster Linie um Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit und sonstige Einkünfte (Kapitalerträge, Immobilieneinkünfte und diverse Einkünfte). Die Nachmeldung ist grundsätzlich auch bei Mehrwertsteuer sowie Registergebühren und Erbschaftssteuer möglich, jedoch wird darauf im vorliegenden Artikel nicht eingegangen. Die Nachmeldung erfolgt bei einer speziell dafür eingerichteten Meldestelle (contactpunt regularisaties/point de contact regularisations) des Diensts für Vorentscheidungen (Dienst Voorafgaande Beslissingen / Service des Decisions Anticipées). Faktisch ist diese Regelung der Nachfolger der "einmaligen befreienden Steuererklärung", die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 möglich war und durch eine geeignete Besteuerung die Wiedereingliederung "schwarzer" oder "grauer" Gelder in den Wirtschaftskreislauf ermöglichte.

Abgesehen von diesem Nachmeldeverfahren kann ein Steuerpflichtiger seine Einkünfte auch spontan bei seinem örtlichen Finanzamt versteuern. Die wichtigsten Unterschiede werden im Folgenden erläutert.

NACHMELDUNG – WARUM ?

Der Druck zur Nachmeldung wird angesichts des aktuellen steuerlichen Zeitgeists immer größer. Bekanntermaßen wurde im Juli 2005 mit dem Inkrafttreten der europäischen Zinsrichtlinie der automatische Austausch von Auskünften über Einkünfte aus Spargeldern von Nicht-Einwohnern eingeführt. Belgien beschloss, sich daran nicht zu beteiligen, und führte ein Quellensteuersystem ein (Besteuerung im Wohnsitzstaat; Steuersatz zunächst 15 %, später 20 %). Doch zum 1. Januar 2010 stellte Belgien von der Quellenbesteuerung auf den automatischen Austausch von Auskünften um.

Konkret bedeutet dies, dass ab dem 1. Januar 2010 bei einer natürlichen Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Zinkseinkünfte auf ihrem belgischen Konto erhält, der andere Mitgliedstaat automatisch über das Bestehen des Kontos und die Höhe der Zinszahlung an die betreffende Person unterrichtet wird. Dies geschieht durch Mitwirkung des Finanzinstituts, das die Zinsen zahlt. Die Regelung gilt nicht nur für die Einwohner eines EU-Mitgliedstaats, sondern auch für Einwohner abhängiger oder assoziierter Gebiete (siehe Int. Fisc. Act. 2010/2, 7-8).

Derzeit laufen Vorbereitungen für eine Ausweitung des Geltungsbereichs der europäischen Zinsrichtlinie auf andere Einkünfte als Zinsen aus Sparguthaben: Der genaue Umfang dieser Ausweitung ist jedoch bisher ebenso wenig bekannt wie der Termin, zu dem diese in Kraft treten soll. Nach dem heutigen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie könnte sich der automatische Austausch von Einkünften auch auf Einkünfte aus komplexeren oder neueren Anlageprodukten wie Versicherungsprodukte der Sparte 21 und 23, bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) erstrecken (vgl. Fisc. Act. 2009/21,1-5).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Gesetzentwurf zur Lockerung des belgischen Bankgeheimnisses für eine bessere Bekämpfung der Steuerhinterziehung: dieser Gesetzentwurf wurde vom Staatsrat positiv beurteilt. Der Entwurf bietet der Steuerbehörde die Möglichkeit, von den Finanzinstituten Kontodaten einer Person oder eines Unternehmens anzufordern, wenn Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht. Es muss also Anzeichen dafür geben, dass bestimmte Einkünfte nicht angegeben wurden, damit das Bankgeheimnis gelüftet wird.

Schließlich werden auch auf internationaler Ebene immer mehr Übereinkommen und Protokolle geschlossen, die eine Klausel vorsehen, derzufolge auf Anforderung Einkünfte (auch Bankdaten) zwischen den Ländern ausgetauscht werden. Voraussetzung ist auch hier, dass ein Verdacht auf Steuerhinterziehung vorliegen muss.

WIE LÄUFT DAS NACHMELDEVERFAHREN PRAKTISCH AB ?

Es gibt zwei Möglichkeiten um Einkünfte zu regularisieren. Der Steuerpflichtige kann sich an das für ihn zuständige lokale Finanzamt wenden (so genannte "spontane Nachversteuerung").

Oder er kann das im Programmgesetz vorgesehene Nachmeldeverfahren nutzen und eine Steuererklärung bei der zentralen Meldestelle "contactpunt regularisaties / point de contact regularisations" beim Dienst für Vorentscheidungen abgeben. Grundsätzlich ist diese Nachmeldung über die Meldestelle nur einmal möglich.

Am besten wendet man sich an das örtliche Finanzamt, um zu erfahren, ob es eine Möglichkeit der spontanen Nachversteuerung vor Ort gibt. Dann kann man abwägen, ob die Regularisierung beim lokalen Finanzamt oder bei der Meldestelle erfolgen soll.

Für die nachträgliche Versteuerung müssen ein Steuervorschlag, ein Nachweis der Einkünfte (z. B. Bankunterlagen, aus denen die Einkünfte hervorgehen) und eine Bescheinigung der wirtschaftlichen Berechtigung vorgelegt werden. Bei der Nachmeldung über die Meldestelle müssen auch eine ausgefüllte Mustersteuererklärung werden.

Die Meldestelle entscheidet dann, ob der Antrag zulässig ist. Wenn ja, ergeht ein Schreiben der Meldestelle, in dem die Höhe der Steuernachzahlung festgesetzt wird. Nach Entrichtung der Steuer wird eine Nachversteuerungsbescheinigung ausgestellt. Diese dient als Nachweis vor Gerichten und Verwaltungskollegien. Bei der Nachversteuerung ausländischer Kapitalerträge und Immobilieneinkünfte gibt die Meldestelle prinzipiell keine Informationen an das für den betreffenden Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt oder andere Dienste des FÖD Finanzen weiter.

In diesem Fall sind die Beamten und Mitarbeiter der Meldestelle an das Berufsgeheimnis gebunden. Bei der Nachversteuerung von Einkünften aus beruflicher Tätigkeit wird eine Kopie der Nachversteuerungsbescheinigung an das örtliche Finanzamt geschickt; in diesem Fall ist die Anonymität oder Geheimhaltung also nicht gewährleistet.

Bei der Nachversteuerung beim örtlichen Finanzamt einigt sich der Steuerpflichtige mit dem zuständigen Finanzinspektor. Dieser kann sofort eine einvernehmliche Erklärung ausstellen. Das örtliche Finanzamt berechnet die ausstehenden Steuern und versendet dann für jedes berichtigte Steuerjahr einen geänderten Steuerbescheid.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, welche Einkünfte er nachträglich angeben möchte. Bei dieser Entscheidung sollte er die Verjährungsfristen und die angestrebte Straffreiheit im Auge haben. In der Praxis kann das örtliche Finanzamt Steuerprüfungen für die letzten 7 Jahre durchführen (aufgrund der außergewöhnlichen und besonderen Veranlagungsfristen). Auch bei einer Nachmeldung über die Meldestelle empfiehlt es sich, Einkünfte aus den letzten 7 Jahren anzugeben. So vermeidet der Steuerpflichtige, dass der Fiskus nicht erklärte Einkünfte noch nachträglich im Rahmen der Bekämpfung der Steuerhinterziehung besteuert. Für Einkünfte, bei denen die normale Frist für die Abgabe der Steuererklärung noch nicht verstrichen ist, kann keine Nachmeldung erfolgen. Diese müssen in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen angegeben werden.

STEUERSATZ

STUERNACHMELDUNG

Bei der Nachmeldung wird zwischen Einkünften aus beruflicher Tätigkeit und sonstigen Einkünften unterschieden.

"Sonstige Einkünfte" sind alle Einkünfte, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass sie keinen beruflichen Charakter haben (insbesondere Kapitalerträge, Immobilieneinkünfte und diverse Einkünfte). Bei der Nachversteuerung von Kapitalerträgen und Immobilieneinkünften über die Meldestelle wird eine Steuererhöhung von 10 Prozentpunkte auf den Steuersatz berechnet. So ergibt sich eine Steuer von 25% auf Zinsen und 35% auf Dividenden, plus Gemeindesteuer Einkünfte, für die dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, gelten als "Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit". Für nachträglich gemeldete Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit kommt der normale Steuersatz des Jahres zur Anwendung, in dem die Einkünfte erzielt wurden, ggf. zuzüglich der zusätzlichen Krisensteuer und der zusätzlichen Gemeindesteuer.

SPONTANE NACHVERSTEUERUNG

Bei einer Nachversteuerung beim örtlichen Finanzamt wird eine Strafe für die Nichtangabe ausländischer Kapitalerträge und Immobilieneinkünfte erhoben, die bis zu 100 % der Einkünfte betragen kann. Diese kommt zu der Steuerschuld von 15 % für Zinsen und 25 % für Dividenden hinzu.

Erfahrungsgemäß ist eine Nachversteuerung beim örtlichen Finanzamt in der Regel günstiger, da die Möglichkeit besteht, mit dem Finanzbeamten eine Einigung zu erzielen und so Strafen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

STRAFFREIHEIT

Bei einer Nachmeldung über die Meldestelle erreichen der Steuerpflichtige und seine Mitpflichtigen (z. B. Finanzinstitute) steuerrechtliche und strafrechtliche Immunität für das legalisierte Guthaben. Dies ist nur möglich, wenn dieses Guthaben am Tag der Angabe noch nicht Gegenstand einer Ermittlung ist und die für die Nachversteuerung festgesetzten Beträge bezahlt wurden. Für Steuerhinterziehung aus der Zeit vor dem Legalisierungszeitraum besteht keine strafrechtliche Immunität.

Steuerrechtliche Immunität bedeutet, dass die Einkünfte nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer besteuert werden können, einschließlich Steuererhöhungen von bis zu 200 %, Verzugszinsen und Strafen.

In Art. 127 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 ist nur die strafrechtliche Immunität ausdrücklich aufgeführt, das heißt, eine steuerrechtliche Verfolgung ist theoretisch weiterhin möglich. Bei einer Strafverfolgung für die Nichtangabe ausländischer Einkünfte ("Steuerbetrug") drohen Geldstrafen von 125.000 Euro und Haftstrafen von bis zu 2 Jahren.

Für die spontane Nachversteuerung beim örtlichen Finanzamt sieht das Gesetz keine Straffreiheit vor, diese kann jedoch durch den Abschluss einer Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft erreicht werden (Art. 216bis StPGB).

ILSE DECOUTERE
ilse.decoutere@bdo.be

HUBERT HELLRAETH
hubert.hellraeth@bdo.be
BDO Steuerberater

NOCH EINZELNE LÜCKEN

Die derzeitige Regelung der Steuernachmeldung hat noch einige Unzulänglichkeiten. Wie K. Spagnoli (siehe Fisc. Act. 2005/38, 1) bereits angab, wird beim Steuersatz leider nicht dahingehend unterschieden, ob die Steuerschuld bereits verjährt ist oder nicht. Und da der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen selbst überlässt, wie weit er zeitlich zurückgehen und welche Einkünfte er nachversteuern möchte, entsteht zudem häufig eine Scheinsicherheit durch eine "partielle Nachmeldung".

Allerdings bietet die Nachmeldung auch viele Vorteile wie die steuerrechtliche und strafrechtliche Immunität. Dennoch lohnt es sich, nach Möglichkeiten auch die Nachbesteuerung beim örtlichen Finanzamt in Erwägung zu ziehen.

BDO-Rundschreiben Nr. 3